

## **Wahlwerbung in Tübingen**

### **Landtagswahl am 8. März 2026**

Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG haben politische Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Diesem Auftrag können Parteien nur dann wirksam wahrnehmen, indem sie auch nach außen sichtbar und tätig werden. Gerade im unmittelbaren Vorfeld anstehender Wahlen ist daher das Interesse an Wahlwerbung besonders groß. Um offene Fragen zu klären, und Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuschließen, hat die Stadtverwaltung Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe nachfolgende Hinweise zur Wahlwerbung erstellt.

#### **Allgemein**

Die Wahlwerbung im Stadtgebiet kann auf öffentlicher Fläche grundsätzlich mit Plakatwerbung, Großwerbetafeln sowie mit Infoständen erfolgen. Erforderlich hierfür ist jeweils eine Erlaubnis, welche nach Antragsstellung von der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe erteilt wird. Wahlwerbung ist gemäß Abschnitt B der „Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen“ in den sechs Wochen vor dem Wahltag, also ab dem 26. Januar 2026 im Stadtgebiet möglich. Während diesem Zeitraum werden die Sondernutzungserlaubnisse kostenfrei erteilt.

Die Wahlwerbung kann im gesamten Stadtgebiet erfolgen, mit Ausnahme der historischen Altstadt (vgl. beiliegender Lageplan: innerhalb des Altstadtrings Eberhardsbrücke, Mühlstraße, Belthlestraße, Fußgängertunnel, Derendinger Allee und Uhlandstraße). Plakatiert werden darf entlang der Kelternstraße und des Stadtgrabens sowie in den Ortsdurchfahrten der Stadtteile mit Ausnahme von Bebenhausen, Lustnau und Derendingen.

Bei der Wahlwerbung ist von Lichtzeichenanlagen ein Abstand von zehn Metern einzuhalten. Die Plakate und Banner sind so aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen uneingeschränkt möglich ist. Ebenso ist Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich vor städtischen Einrichtungen und vor Wahllokalen nicht gestattet!

#### **Plakatierung**

##### **Möglichkeiten der Wahlwerbung in Form von Plakaten:**

###### **1. Städtische Routensysteme: Laternenmasten, Litfaßsäulen und Anschlagtafeln**

Die Plakatierung über das städtische Routensystem muss regulär bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden. Hierbei können Plakate im **Format A1** verwendet werden. Von den 300 existierenden Plakierungsmöglichkeiten, werden 150 für die Plakatierung von politischen Parteien reserviert. Da wir davon ausgehen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, erfolgt die Vergabe nicht nach dem Windhund Prinzip, sondern nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Anträge für die Nutzung des städtischen Routensystems sind **bis spätestens zum 11. Januar 2026** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe zu stellen.

Es ist auch vor dem **26. Januar 2026** möglich, an den Hängestellen der städtischen Routensysteme Plakate anzubringen. Diese Plakatierung ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

Plakate, die an den Hängestellen der Routensysteme aufgehängt werden, müssen nicht entfernt werden. Nach der erneuten Vergabe der Routen werden die Plakate automatisch entfernt bzw. überkleistet.

## **2. Hartfaserplakate**

Darüber hinaus ist Plakatierung auch mit Hartfaserplakaten außerhalb der städtischen Routensysteme möglich. Hierbei können Plakate im **Format A0** und kleiner verwendet werden. Auch für die Plakatierung mit Hartfaserplakaten wird eine Erlaubnis benötigt, dies kann **bis spätestens zum 11. Januar 2026** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden.

**Mit der Plakatierung kann am 11. Januar 2026 um 8 Uhr begonnen werden.** Im Sinne von Fairness und Fairplay ist es wichtig, dass bei der Platzierung der Plakate darauf geachtet wird, dass alle Parteien die gleiche Chance zur Wahlwerbung erhalten.

Aus diesem Grund wird erwartet, gelegentlich auf das Anbringen von Plakaten an bestimmten Straßenlaternen zu verzichten, um anderen Parteien ebenfalls die Möglichkeit zur Werbung zu geben. Ebenso wird erwartet, an einer Straßenlaterne nicht mehrere Plakate aufzuhängen.

Die Plakate, die auf Hartfaserplatten oder ähnlichen Materialien angebracht sind, dürfen ausschließlich an Laternenmasten angebracht werden und müssen **bis zum 22. März 2026 entfernt werden**.

## **3. Großwerbetafeln:**

Plakatierung auf Großwerbetafeln sind an den Einfahrtsbereichen zum Stadtgebiet, sowie an den Ortseinfahrten der Teilorte möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Großwerbetafeln fest im Boden verankert sind und einen Seitenabstand zur Fahrbahn von einem Meter nicht unterschreiten. Nach dem Fair-Play-Grundsatz wird erwartet, dass zwischen den einzelnen Großwerbetafeln ein Abstand von zwei Meter eingehalten wird. Nur so kann die Lesbarkeit der einzelnen Werbetafeln sichergestellt werden.

Die Werbemittel (Bauzäune, Anschlagtafeln, Befestigungsmaterial) sind selbst zu besorgen. Auch für die Werbung auf Großwerbetafeln wird eine Erlaubnis benötigt, diese kann **bis spätestens zum 11. Januar 2026** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden. Es ist auch vor dem **26. Januar 2026** möglich, Plakate an Großwerbetafeln anzubringen. Dies ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

## **Informationsstände**

Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Fachabteilung Ordnung und Gewerbe auf Grundlage der Anträge, **die spätestens bis zum 11. Januar 2026** eingereicht werden müssen. Dabei erfolgt die Verteilung der Plätze alternierend. Der Plan über die Aufteilung der Örtlichkeiten der Infostände wird allen Parteien zur Verfügung gestellt. Um eine faire Verteilung der Standorte für Infostände sicherzustellen, werden die Parteien gebeten, in ihren Anträgen abwechselnd Standorte anzugeben oder Prioritäten zu setzen. Die Durchführung von Informationsständen ist auch vor dem **26. Januar 2026** möglich. Dies ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

## **Folgende Plätze sind für Informationsstände vorgesehen:**

- Neckargasse /Clinicumsgasse
- Metzgergasse neben Osiander vor der Brücke zum Nonnenhaus
- Holzmarkt, Mauer
- Holzmarkt, Brunnen
- Kirchgasse, Pro Optik
- Marktplatz, „Lamm“
- Kornhausstraße / Stadtmuseum
- Krumme Brücke

Des Weiteren haben Parteien/Organisationen grundsätzlich die Möglichkeit, im öffentlichen Raum Informationsstände aufzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Gehwegen eine Restgehwegbreite von 1,50 m erhalten bleibt und der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Für Fragen zur Wahlwerbung dürfen Sie sich gerne an uns wenden:

Patrick Friesch  
Tel. 07071/204-2537

Maida Huskic  
Tel. 07071/204-1799

E-Mail: [gewerbe@tuebingen.de](mailto:gewerbe@tuebingen.de)